



**Amtsgericht: Geldstrafe für den Inhaber einer großen Schäferei im Hunsrück**

# Massive Tierquälerei: Tote, abgemagerte und lahrende Schafe

## Tierschutzprobleme der Winterweidehaltung von Schafen

Von Dr. Hilmar Tilgner

Zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen wegen Tierquälerei und zur Übernahme der gesamten Prozesskosten hat das Amtsgericht Bad Kreuznach am 20. September 2007 den 54-jährigen Inhaber einer großen Schäferei in Daxweiler im Hunsrück rechtskräftig verurteilt (Az. 1021 Js 1838/05.4 Ds).



*Schafe auf der Suche nach Futter im tiefen Schnee bei klirrendem Dauerfrost und Schneetreiben*

### Schafe in Not - Amtsgericht fällt klares Urteil

In dem Betrieb herrschten massiv tierschutzwidrige Zustände. So stand die Herde von etwa 400 bis 500 Mutterschafen mit Lämmern Ende Januar 2005 ohne Zufütterung auf geschlossener Schneefläche. Die Mutterschafe waren mager und hungrig, die Schafe schrien anhaltend und laut; sehr viele Tiere gingen mittel- bis hochgradig lahm. Der Ernährungszustand der Tiere war chronisch schlecht. Die Abmagerung vieler Mutterschafe war bereits so weit fortgeschritten, dass die Beckenknochen teilweise deutlich hervorstanden. Die linke Flanke war bei einem Großteil der Mutterschafe eingefallen (so genannte »Hungergrube«, als Folge des nicht gefüllten Pansens). Allein an zwei Tagen (26./27. Januar 2005) wurden mindestens sieben tote Schafe vorgefunden. Diese Todesrate ist ungewöhnlich hoch. Von Januar 2004 bis Februar 2005 waren in diesem Betrieb u. a. 184 tote Lämmer und 54 tote Schafe über die Tierkörperbeseitigung entsorgt worden. Die Zustände in der Schäferei in Daxweiler führten dazu, daß der 54-jährige Betriebsinhaber auf die von uns erstattete Strafanzeige hin wegen des Vergehens der Tierquälerei verurteilt wurde (strafbar nach § 17 Tierschutzgesetz).

### Verwaltungsgericht unterstützt den Tierschutz

Auch das Verwaltungsgericht Koblenz war bereits mit der Schafhaltung in diesem Betrieb in Daxweiler befasst. Es hat in einer Eilentscheidung vom 7. April 2006 im Hinblick auf die Schafhaltung im Winter 2005/06 festgestellt, dass der Landwirt aus Daxweiler »seine Pflicht, die von ihm gehaltenen Tiere ihrer Art und ihren Be-

dürfnissen gemäß angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, größtmöglichst verletzt« hat (Az. 2 L 430/06.KO, rechtskräftig).

So waren nämlich bei den (von uns gegen Widerstände durchgesetzten) Kontrollen durch die Veterinärbehörde und die ebenfalls beteiligte Kriminalpolizei Bad Kreuznach im Dezember 2005 und im Februar 2006 erneut Missstände festgestellt worden. Am 29.12.05 war der Ernährungszustand von 25 % der Schafe auf der Weide mäßig

bis schlecht (auf der Weide damals insgesamt ca. 220 Schafe). Zufütterung war erneut trotz geschlossener Schneedecke nicht vorhanden. 12 Schafe waren mittel- bis hochgradig lahm, zwei von ihnen bewegten sich rutschend auf den Karpalgelenken (»Knien«) der Vorderläufe fort. Auch in der Halle war ein Teil der Tiere schlecht genährt.

### Leidende Lämmer

Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht war auch die Winterweidehaltung - sogar neugeborene Lämmer standen bei eisigem Dauerfrost rund um die Uhr im Freien. Der Landwirt hatte immer wieder trotz winterlicher Temperaturen bis unter -6°C selbst bei geschlossener Schneedecke neugeborene Lämmer nicht in einen mit trockener Einstreu versehenen Stall verbracht. Dies ist aber nach einem Gutachten vom 21. Februar 2005 des »Tierschutzbeirates des Landes Rheinland-Pfalz« bei winterlichen Witterungsbedingungen aus Tierschutzgründen dringend erforderlich, da die Bewollung der neugeborenen Sauglämmer noch unzureichend entwickelt ist. Denn auch »bei Lämmern, die im Winter draußen überleben, ist ... davon auszugehen, dass die Tiere leiden« stellt der Tierschutzbeirat fest ([www.tierschutzbeirat.de](http://www.tierschutzbeirat.de)). Die »Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz« TVT schreibt daher im Winter eine Aufstallung der Lämmer bis zur 8. Lebenswoche vor ([www.tierschutz-tvt.de](http://www.tierschutz-tvt.de), »Hinweise zur Wanderschafhaltung in der kalten Jahreszeit«). Diese Empfehlung der TVT ist in Rheinland-Pfalz durch das zuständige Ministerium Anfang 2005 zu einer Verwaltungsvorschrift gemacht worden, welche für die Veterinärbehörden des Bundeslandes bindend ist. Das Verwal-



alle Bilder: Dr. H. Tilgner

**Moderhinke:** Im fortgeschrittenen Krankheitsstadium »knien« die erkrankten Schafe beim Fressen auf den Karpalgelenken der Vordergliedmaßen, um die Klauen von Schmerzen zu entlasten, denn jeder Schritt verursacht hochgradige Schmerzen.

**Rechts:** Fortgeschrittenes Stadium der Entzündung mit Unterminierung des Wandhorns.

tungsgericht Koblenz hat dies jetzt in der zitierten Entscheidung von 2006 anerkannt. Vergleichbare Regelungen gelten in Thüringen und Niedersachsen (hierzu siehe den »Thüringer Tierschutzbericht 2002« sowie die »Empfehlungen für die ganzjährige Weidehaltung von Schafen« vom Tierschutzdienst Niedersachsen).

### Die hochgradig schmerzhaft Moderhinke

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war außerdem die als so genannte »Moderhinke« bekannte Klauenerkrankung. Der Landwirt hatte bereits in der ersten Hauptverhandlung des oben schon erwähnten Strafprozesses am 10. Juli 2006 selbst eingeräumt, dass er seit 25 Jahren (!) die Moderhinke in seiner Herde habe, und bestätigte die Diagnose bei anderer Gelegenheit auch gegenüber der Kreisveterinärin. Die betroffenen Schafe leiden an einer hochkontagiösen, hochgradig schmerzhaften Entzündung an den Klauen und gehen lahm (hinken), denn jede Belastung der erkrankten Gliedmaße verursacht erhebliche Schmerzen. In stark fortgeschrittenem Stadium können sich die Tiere wegen der Schmerzen nur noch auf den Karpalgelenken (»Knien«) der Vorderläufe rutschend fortbewegen.

### Kriminelle Energie des Schafhalters

Vom 6. auf den 7. März 2005 ließ der Schäfer zwei ausgewachsene Schafe, die sich nach seinen eigenen Angaben bei einer »hektischen Treibesituation« am schneebedeckten Hang »die Hinterläufe gebrochen« hatten (!) und sich kaum bewegen konnten, ohne Wasser und Futter im eigenen Kot und Urin auf der Weide liegen. Von einer Zeugin vor Ort darauf angesprochen, erklärte er: »Wenn die Schafe kein Futter haben, dann fressen sie auch Schnee, genau wie mein Hund.« Dies nach den Angaben einer Zeugin, die ihre Aussage durch eine uns vorliegende eidesstattliche Versicherung untermauert hat.

Der Schäfer aus Daxweiler war insgesamt in hohem Maße uneinsichtig und hat teils überhaupt nur auf massiven behördlichen Druck hin reagiert. Zeugen in der Tierschutzsache wurden durch den Landwirt an der Weide wiederholt massiv tätlich angegriffen und bedroht, einzelne Zeugen zogen sich daraufhin zurück.

### Tierschützer gegen zögernde Behörden

Die Veterinärbehörde wurde im Winter 2005/06 ebenfalls nur auf massiven Druck hin ausreichend tätig. Obwohl die Herde einschließlich neugeborener Lämmer über Tage hinweg ohne Zufut->>>



Schäfer Peter B. ließ seine Muttertiere im tiefen Schnee lammen, so dass viele Sauglämmer zu Tode kamen. Bei diesem Lamm ist noch Blut von der Geburt auf der spärlichen Bewollung zu erkennen.



Neugeborenes Lamm bei starkem Dauerfrost. Das Tier weist den charakteristischen gekrümmten Rücken auf, der Leiden anzeigt.



Neugeborenes Lamm (mit Nabelschnur), bei klirrendem Nachtfrost (-7 °C) verendet und über Nacht hartgefroren.



ter bei Temperaturen bis - 6 °C auf geschlossener Schneedecke stand, konnte die Besichtigung der Herde durch die Amtstierärztin am 29.12.2005 von uns nur mit energischem, resolutem Druck gegenüber der zögerlichen Veterinärbehörde durchgesetzt werden. In der Folge erließ die Kreisveterinärbehörde zwar an den Schäfer am 3.1.2006 ein formloses Schreiben mit Tierschutzaufgaben, auf der Weide änderte sich jedoch wenig. Wiederholt mussten wir hartgefrorene oder komatöse neugeborene Lämmer auf der Weide als Beweismittel sicherstellen und an einen Tierarzt sowie anschließend an das Veterinäramt überstellen; die Herde stand ohne Zufutter im teils tiefen Schnee. Lämmer und Mutterschafe waren in dieser Zeit erheblichen Qualen ausgesetzt. Zahlreiche schriftliche Beschwerden bei der Veterinärbehörde blieben zunächst ohne erkennbaren Erfolg. Wir erstatteten daher am 29.1.2006 Strafanzeige gegen die zuständige Kreisveterinärärztin (*Verdacht auf Verstoß gegen das Tierschutzgesetz durch Unterlassen unter Verletzung der bestehenden Garantenpflicht, § 17 TierSchG i.V.m. § 13 StGB*). Eckard Wendt, Vorsitzender der »Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung« (AGfaN), intervenierte parallel dazu sachkundig und nachdrücklich beim zuständigen Landrat sowie beim Veterinäramt und schaltete außerdem den Vorsitzenden des Tierschutzbeirates des Landes Rheinland-Pfalz, Herrn Dr. Stadtfeld, ein. Erst auf diesen massiven Druck hin erließ die Kreisveterinärin (Amtstierärztin) auf Hinweis ihres Vorgesetzten am 2.3.2006 eine förmliche Verfügung gegen den Schäfer. Hiergegen zog der Schäfer auch noch vor das Verwaltungsgericht, wo er allerdings vollumfänglich unterlag.

### Schäfer unterlag vor Verwaltungsgericht

Außerdem ließ uns der Schäfer über seinen Anwalt unter Androhung gerichtlicher Schritte eine Unterlassungsaufforderung zu leiten: Wir sollten uns nicht mehr der Herde nähern und auch die komatösen Lämmer nicht mehr bergen dürfen. Dies konnte aber durch den von uns eingeschalteten, auf Tierschutz spezialisierten Rechtsanwalt Dr. Leonarakis, Göttingen, in vollem Umfang abgewehrt werden. Auf der Homepage des Schäfers erschien zudem ein beleidigender Text gegen die Tierschützer. Hiergegen konnten wir vor der Pressekommission des Landgerichts Hamburg eine einstweilige Verfügung erwirken (Az. 324 O 1035/07).

Im Kampf gegen die Veterinärbehörden und gegen die Netzwerke der Landwirtschaft müssen sich Tierschützer zusammenschließen. Ohne die höchst engagierte Unterstützung und psychologische Rückendeckung durch die AGfaN (Vorsitzender Eckard Wendt), durch den Deutschen Tierschutzbund (Landesvorsitzender Andreas Lindig) und durch den Arbeitskreis für humanen Tierschutz (1. Vorsitzender Ulrich Dittmann) sowie ohne die umfassende rechtliche Beratung durch den ausgewiesenen Tierschutzexperten Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leonarakis hätten wir die bisherigen Ergebnisse nicht erreichen können. Herr Dr. Leonarakis führt übrigens auch Schulungen durch (Rechtsfragen für Tierschützer).

Leider waren auch im aktuellen Winter bereits wieder tierschutzwidrige Zustände in der Schäferei in Daxweiler zu bemängeln. Im Tierschutz ist unbedingt Durchhaltevermögen erforderlich. Interessierte, die mithelfen wollen, z. B. als Zeugen, sind herzlich willkommen.

Denise Tilgner und Dr. Hilmar Tilgner,  
Hauptstr. 5, 55444 Seibersbach

## »Biofleisch aus artgerechter Haltung« - die makabere Realität

»Wunderschöne Lammfelle in bester Qualität«, »Ganze oder halbe Lämmer« - Peter Boettge, Inhaber der Schäferei in Daxweiler, wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt, wirbt im Internet unter [www.schaefererei-daxweiler.de](http://www.schaefererei-daxweiler.de) mit dem Märchen von Biofleisch aus artgerechter Haltung.



*Verendetes Schaf (hochträchtig) bei Minusgraden - »Artgerechte Haltung« der Schäferei Daxweiler, Ingelheimerstr. 11, 55442 Daxweiler, [www.schaefererei-daxweiler.de](http://www.schaefererei-daxweiler.de): »Mit dem Kauf von heimischen Produkten unterstützen Sie Natur und Umwelt direkt vor Ihrer Haustüre. Wir produzieren nach ökologischen Richtlinien. Da es sich um keine Massentierhaltung handelt und die Tiere die meiste Zeit draußen in der freien Natur sind, haben die Tiere die Möglichkeit, natürlich aufzuwachsen.«*

Nachdem Tierschützer im Forum der Internetseite der Schäferei auf die zum Himmel schreienden tierquälerischen Zustände hinwiesen, schloss Schäfer Peter Boettge sein Forum mit den Worten: »Ende jeglicher Diskussion!«

Der Schäfer schreibt unter anderem: »Das subjektiv gefühlte Leiden der Lämmer wird von Menschen beschrieben, die selbst mitten in der Nacht Zeit haben, Texte zu schreiben. Ich lade diese Menschen mal ein, morgens bei minus 10 Grad frisch geborene Lämmer zu fangen... Wer ist schneller, das 'arme erfrorrene' Lamm oder der 'qualifizierte' Tierschützer? ... Wer Kritik an der Winterlammung übt, sollte sie in der Praxis einer Wanderschäferei erleben und in den Wintermonaten mit der Herde reisen. Warum wird ein Karakullamm vor der Geburt geschlachtet? Weil das Fell bei der Geburt am weichsten wegen des Fettes und deshalb am wärmsten ist.«

»Wer weiterhin veröffentlicht, dass ich die Lämmer leiden lasse, wenn sie im Freien geboren werden, wird strafrechtlich verfolgt. Wer mich ... noch mit e-mails, Faxen, Anrufen, Briefen etc. belästigt, wird strafrechtlich verfolgt.«

# Auswahl typischer Tierschutzdefizite bei der ganzjährigen Weidehaltung von Schafen

## Winterlammung (Kälteempfindlichkeit neugeborener Lämmer)

Im Gegensatz zu ausgewachsenen Schafen sind neugeborene Sauglämmer wegen der noch unzureichenden Bewollung in den ersten acht Lebenswochen empfindlich gegen Kälte und Nässe. Bei der Geburt sind die Lämmer noch nass. In der kalten Jahreszeit sind daher in Perioden mit Temperaturen unter 0° C oder bei Nässe die Tiere für die Ablammung und für die ersten acht Lebenswochen in einen überdachten, mit trockener Einstreu versehenen, dreiseitig geschlossenen Witterungsschutz (oder Stall) zu verbringen. Steht kein solcher Witterungsschutz zur Verfügung, ist die Ablammzeit durch eine entsprechende Wahl der Deckzeit in die wärmere Jahreszeit zu verlegen. Neugeborene Lämmer, die sich bei Minusgraden im Freien befinden, leiden erheblich. Jedenfalls wenn die Sauglämmer nicht nur ganz kurz, sondern für mehrere Stunden oder Tage dieser Situation ausgesetzt werden, ist der Straftatbestand aus § 17 TierSchG erfüllt.



Bild: Dr. H. Tilgner

*Hilferuf eines neugeborenen Lammes nach einer klirrend kalten Nacht mit -6 °C. Es weist ebenfalls den charakteristischen gekrümmten Rücken auf, ein Zeichen für Leid oder Schmerz*

Das gilt in besonderem Maße für hochträchtige Mutterschafe sowie für lämmerführende Mütter, da diese aufgrund von Trächtigkeit bzw. Laktation einen erhöhten Energiebedarf haben.

## Versorgung mit Wasser

Den Schafen muss sauberes Tränkwasser zur Verfügung stehen. Das gilt auch für die kalte Jahreszeit. Allein durch die Aufnahme von Schnee kann der Flüssigkeitsbedarf der Tiere nicht gedeckt werden. Laktierende Mutterschafe haben einen Wasserbedarf von etwa 7 bis 10 Litern je Tag, bei Hitzeperioden bis zu 18 Litern (abhängig von der Außentemperatur).

## Haltung von Schafen auf kahlgefressenen Weiden

Hobby-Schafhaltern ist sehr oft nicht bewusst, dass Schafe auf kahlgefressenen Weiden ihren Nährstoffbedarf nicht decken können. Diese Fehleinschätzung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Erkennung des sich laufend verschlechternden Ernährungszustandes durch die Wolle zumindest erschwert wird. Den Hobby-Schafhaltern ist die Feststellung des Ernährungszustandes durch den so genannten Rückengriff vielfach nicht bekannt. Die (längere) Haltung von Schafen auf kahlgefressenen Weiden stellt einen Verstoß gegen § 17 TierSchG dar und ist strafbar.

## Erstattung von Anzeigen:

Bei gravierenden Verstößen empfiehlt sich die Dokumentation mit einer Fotokamera und eine Beweissicherung durch herangezogene Zeugen. Anschließend kann bei der Staatsanwaltschaft unter Angabe der Beweismittel schriftlich Strafanzeige erstattet werden unter möglichst genauer Beschreibung der vorgefundenen Mängel (Tatort, Zeitpunkt der Tat, Tathergang, Täter, Auffälligkeiten, Anzeichen für Schmerzen oder Leiden der Tiere, Benennung der Zeugen samt Anschrift, Beifügung von Beweismaterial wie z. B. Fotos). Gleichzeitig sollte die zuständige Veterinärbehörde zum Eingreifen aufgefordert werden - zur Dokumentation ebenfalls am besten schriftlich bzw. per Telefax; Telefonate dagegen geraten leider schnell in ›Vergessenheit‹, eignen sich aber für einen ergänzenden Kontakt zum Sachstand.

## Moderhinke

Diese hochinfektiöse Klauenerkrankung verursacht bei den betroffenen Tieren lang anhaltende, hochgradige entzündungsbedingte Schmerzen und Leiden. Die erkrankten Schafe gehen lahm (hinken) und laufen hinter der Herde her. Im fortgeschrittenen Stadium »knien« sie beim Fressen auf den Karpalgelenken der Vorderläufe, um die Klauen von Schmerzen zu entlasten. Als strafbarer Verstoß gegen § 17 TierSchG zu werten ist das aktive (Mit-) Treiben der erkrankten Tiere in der Herde, da diese bei jedem Schritt sich wiederholende, erhebliche Schmerzen erleiden und oft nur unter Qualen der Herde folgen können. Die erkrankten Tiere sind vielmehr zu separieren und zu behandeln. Aber auch in dem Fall, dass keine aktive Quälerei vorgenommen wird (die erkrankten Tiere also nicht mitgetrieben werden), erfüllt ein Schafhalter, der diese erheblichen Schmerzen und Leiden seiner Tiere über einen längeren Zeitraum bewusst ohne Behandlung in Kauf nimmt, nach § 17 II b TierSchG i.V.m. § 13 StGB den Tatbestand einer Straftat (Quälerei durch Unterlassen). Die Moderhinke kann erfolgreich behandelt werden (Herdensanierung).

## Zufütterung in der kalten Jahreszeit

Ist in der kalten Jahreszeit die Nährstoffversorgung der Tiere unzureichend, z.B. bei geschlossener Schneedecke oder bei Weiden mit spärlichem Bewuchs, muss Zufutter zur Verfügung gestellt werden.